

Satzung

Freier Hospizverein Erzgebirgsvorland e. V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.12.2008 in Lichtenstein/Sachsen
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2009 in Waldenburg
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2013 in Glauchau
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2016 in Glauchau
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.01.2020 in Glauchau

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Finanzierung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Revisor/Kassenprüfer
- § 10 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband
- § 11 Satzungsänderungen und Auflösung
- § 12 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Leitsätze für die Hospiz- und Palliativarbeit

1. Im Mittelpunkt der Hospiz- und Palliativarbeit stehen der unheilbar erkrankte und sterbende Mensch jeden Alters und die ihm Nahestehenden. Sie benötigen ganzheitliche Betreuung, die körperliche, seelische, geistige, spirituelle, soziale und kulturelle Bedürfnisse berücksichtigt. Einbezogen sind insbesondere auch die Belange der Kinder.
2. Die Hospiz- und Palliativbewegung betrachtet das menschliche Leben von seinem Beginn bis zu seinem Tod als Ganzes. Sterben ist Leben - Leben vor dem Tod. Die Hospiz- und Palliativarbeit zielt vor allem auf Fürsorge und lindernde Hilfe, nicht auf lebensverlängernde Maßnahmen. Diese lebensbejahende Grundidee schließt aktive Sterbehilfe aus.
3. Hospiz- und Palliativarbeit orientieren sich am Grundsatz „Ambulant vor Stationär“. Dies entspricht dem Wunsch sterbender Menschen, bis zuletzt in vertrauter Umgebung leben zu können. Hospiz- und Palliativarbeit kann deshalb ambulant, teilstationär und stationär organisiert sein.
4. Dabei versteht sich Hospizarbeit als vordergründig psychosoziales und pflegerisches Engagement. Der unheilbar erkrankte und sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden benötigen gleichermaßen Aufmerksamkeit, Fürsorge und Wahrhaftigkeit. Die Hospizarbeit richtet sich bei ihrer Hilfe und ihrer Organisation nach den Bedürfnissen und Rechten der Sterbenden, ihrer Angehörigen und Freunde.
5. Palliativmedizin ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Patienten und ihren Familien, die mit den Problemen konfrontiert sind, die mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen, und zwar durch Vorbeugen und Lindern von Leiden, durch frühzeitiges Erkennen, Einschätzen und Behandeln von Schmerzen sowie anderen belastenden Beschwerden, körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art.
6. Hospiz- und Palliativarbeit kennzeichnet das Zusammenwirken von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern verschiedener Berufsgruppen. Schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen, die der Versorgung und Begleitung bedürfen, brauchen professionelle Unterstützung durch ein multidisziplinäres Team, dem Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Ehrenamtliche u. a. angehören sollten. Für diese Tätigkeit benötigen sie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in der medizinischen, pflegerischen, sozialen und spirituellen Begleitung und Versorgung. Dies setzt eine sorgfältige Aus-, Fort-, und Weiterbildung entsprechend den jeweiligen Qualifizierungsstandards, fortgesetzte Supervision und Freiräume für eine persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer voraus.
7. Zur Hospiz- und Palliativarbeit gehört als ein Kernelement der Dienst Ehrenamtlicher. Sie sollen gut vorbereitet, befähigt und in regelmäßigen Treffen begleitet werden. Durch ihr Engagement leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Teilnahme der Betroffenen und der ihnen Nahestehenden am Leben des Gemeinwesens und tragen dazu bei, die Hospizidee in der Gesellschaft weiter zu verankern.
8. Zur Sterbebegleitung gehört im notwendigen Umfang auch die Trauerbegleitung.
9. Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den in dem "Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V." und dem "Landesverband für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V." verankerten Grundlagen der Hospizbewegung sowie an denen der "Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.".

Bestimmende Elemente der Hospizarbeit und Palliativversorgung sind:

- Ehrenamtlichkeit als bestimmendes Element der Hospizarbeit,
- Sicherung des sozialen Lebens auch im Sterben,
- Wahrung der Autonomie des unheilbar Kranken,
- Betreuung zu Hause, wenn der Kranke es möchte,
- Erschließung von Ressourcen für Lebensqualität,
- Interdisziplinäre palliativmedizinische Behandlung und Pflege,
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit der Endlichkeit des Lebens,
- Angebot des Beistandes beim Sterben,
- Anleitung, Einbindung und Entlastung von Angehörigen,
- Begleitung trauernder Hinterbliebener,
- Kostenlose ambulante Hospizangebote, unabhängig von der finanziellen Situation der Betroffenen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freier Hospizverein Erzgebirgsvorland“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenstein/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, da seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind und die Förderung der Altenhilfe.

Der Freie Hospizverein Erzgebirgsvorland e. V. fördert die Verbreitung des Hospiz- und Palliativgedankens. Ziel des Vereins ist die hospizliche Begleitung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen in der letzten Zeit ihres Lebens sowie ihrer trauernden Angehörigen unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen. Grundlage sind die christliche Ethik, die allgemeinen humanitären Werte, Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Der Verein fördert die Vernetzung ambulanter und stationärer Strukturen sowie aller an der Begleitung beteiligten Personen und Dienste.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Eintreten für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit durch Vorträge und Veranstaltungen,
 - b. Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für den ambulanten Hospizdienst, ihre Ausbildung und Begleitung,
 - c. Beteiligung an den entstehenden Sachkosten und Honoraren,
 - d. Zusammenarbeit mit den Trägern ambulanter und stationärer Hospize,
 - e. Zusammenarbeit mit den ambulanten Pflegediensten, den Krankenhäusern und Einrichtungen der Altenhilfe,
 - f. Kooperation mit den öffentlichen Stellen (Stadt, Land und Bund), den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen zur Verbesserung der Situation Sterbender und ihrer Angehörigen,
 - g. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein einen ambulanten Hospizdienst und eine Geschäftsstelle. Dazu kann der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Personal einstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.
5. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile

davon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht durch den Vorstand dem zuständigen Finanzamt zu Sicherung der Steuerbegünstigung vorzulegen.

§ 4 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und Spenden.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und deren Fälligkeit regelt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Leitsätze des Vereins anerkennen, seine Ziele und seinen Zweck bejahen und dessen Entwicklung fördern.
 - b. Die Mitglieder vertreten die Leitlinien der Hospizarbeit des "Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e.V.", des "Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin Sachsen e.V." und der "Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin e.V.".
 - c. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Einzelheiten dazu sind in der Beitragsordnung geregelt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Beitragsrückstand,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein,
- e. durch Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Revisor/Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung von zwei Revisoren/Kassenprüfern sowie Bestimmung von Zeitpunkt (mindestens einmal im Jahr) und Umfang der Revision,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung das Wahlverfahren und den Wahlleiter. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie findet ebenfalls statt, wenn sie mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt. Es gelten dieselben Modalitäten wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 8 Vorstand

1. Zusammensetzung und Vollmacht

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Vorstand können darüber hinaus maximal zwei weitere durch die Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Zuständigkeit und Rechte

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- e. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb des vereinseigenen Hospizdienstes,
- f. Einsetzung eines geschäftsführenden Koordinators* für die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Dieser ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- g. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- h. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Wahl und Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das neue Vorstandsmitglied ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die laufende Legislaturperiode zu bestätigen.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ohne Festlegung ihrer Funktion zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Revisor/Kassenprüfer

1. Zuständigkeit und Rechte

Der Revisor/Kassenprüfer überprüft im Auftrag der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung des Vereins durch den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Durchführung der Revision,
- b. zur Erfüllung seines Auftrags hat der Prüfer das Recht, in sämtliche Geschäftsvorfälle des Vereins Einsicht zu nehmen,
- c. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- d. der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

2. Wahl und Amtsdauer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Revisor/Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Revisor/Kassenprüfer während der Amts-

periode aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Ersatz für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Revisoren/Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein strebt die Zugehörigkeit zu einer überregionalen Dachorganisation an.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens. Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Fall an die Gemeinnützige LHG Leipziger Hospizgesellschaft mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Insofern diese Zwecke erfüllt sind, sollen die Mittel für die Unterstützung des Kinderhospizes Bärenherz in Leipzig/Markleeberg eingesetzt werden mit der Auflage, die Mittel ausschließlich und unmittelbar im Sinn der Hospizidee zu verwenden.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.12.2008 in Lichtenstein/Sachsen beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 04.09.2009 in Waldenburg, am 21.09.2013 in Glauchau, am 26.11.2016 in Glauchau und am 18.01.2020 in Glauchau geändert.

*Auf diesem Dokument wurde die männliche Form der Geschlechtsbezeichnung aus rein ökonomischen Gründen gewählt, sie bezieht grundsätzlich die weibliche und die Gendervariante mit ein.